

Rechtsprechungsübersicht September 2021

1. Materielles Asylrecht

Verfolgungsrelevanz von Wehrdienstentziehung bei syrischen Staatsangehörigen: Die Frage der Verfolgungsrelevanz von Wehrdienstentziehung bei syrischen Staatsangehörigen sei auch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des EuGH wegen ihrer Einzelfallbezogenheit nicht verallgemeinerungsfähig und habe daher keine grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, so das Oberverwaltungsgericht Saarlouis in seinem [Beschluss vom 16. September 2021 \(Az. 2 A 169/21\)](#). Die vom EuGH geprägte Rechtsfigur der "starken Vermutung" sei von einer Vielzahl von Voraussetzungen abhängig und bedeute keine unwiderlegliche Vermutung oder starre Beweisregel, die eine richterliche Überzeugungsbildung ausschließe.

Abschiebungen nach Syrien würden gegen Artt. 2, 3 EMRK verstoßen: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem [Urteil vom 14. September 2021 \(Az. 71321/17 u.a., M.D. u.a. gg. Russische Föderation\)](#) festgestellt, dass eine drohende Abschiebung der Beschwerdeführer nach Syrien u.a. gegen die Art. 2 (Recht auf Leben) und Art. 3 (Verbot der Folter) der EMRK verstoßen würde. In den entschiedenen Verfahren sah der Gerichtshof ein reales Risiko, dass den Beschwerdeführern im Falle einer Abschiebung Misshandlung oder Tod drohen würde, unter anderem wegen der zu erwartenden Einberufung zum Militärdienst und wegen unterstellter Zugehörigkeit zur politischen Opposition.

Verstoß gegen Art. 8 EMRK durch Ausweisung nach Verurteilung wegen illegalen Waffenbesitzes: Mit [Urteil vom 14. September 2021 \(Az. 41643/19, Abdi gg. Dänemark\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass Dänemark mit der Ausweisung des wegen illegalen Waffenbesitzes verurteilten somalischen Beschwerdeführers, der seit über 20 Jahren in Dänemark lebt, Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verletzt habe. Der Beschwerdeführer sei insbesondere nicht auf die Gefahr einer Ausweisung hingewiesen worden und habe sehr starke Bindungen zu Dänemark, dagegen so gut wie keine Bindungen zu Somalia.

EuGH zum Zeitpunkt der Minderjährigkeit bei Antrag eines Familienangehörigen auf internationalen Schutz: Der Europäische Gerichtshof hat mit [Urteil vom 9. September 2021 \(Az. C-768/19\)](#) entschieden, dass die EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU so auszulegen ist, dass bei der Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz eines Familienangehörigen für die Frage, ob die Person, der

internationaler Schutz bereits zuerkannt wurde, „minderjährig“ im Sinne dieser Bestimmung ist, auf den Zeitpunkt abzustellen sei, zu dem der Antragsteller – gegebenenfalls formlos – seinen Asylantrag eingereicht habe. In dem Verfahren, das aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Bundesverwaltungsgerichts eingeleitet wurde, führte der EuGH aus, dass eine solche Auslegung sowohl mit den Zielen der Richtlinie im Einklang stehe als auch mit den in der Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten, wonach das Wohl des Kindes eine vorrangige, von den Mitgliedstaaten besonders zu berücksichtigende Erwägung darstellen müsse, bei deren Beurteilung sie u.a. dem Grundsatz des Familienverbands sowie dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen gebührend Rechnung tragen müssten.

Weitere Revision gegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen Wehrdienstentziehung in Syrien zugelassen: In einem weiteren [Beschluss vom 22. Juli 2021 \(Az. 1 B 27.21\)](#) hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision gegen das [Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Januar 2021 \(Az. OVG 3 B 68.18\)](#) zugelassen, in dem das OVG einem syrischen Asylbewerber die Flüchtlingseigenschaft wegen Wehrdienstentziehung zuerkannt hatte. Die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung und könne zur Klärung der Frage dienen, welche Anforderungen nach dem [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. November 2020 \(Az. C-238/19\)](#) an die Annahme einer "starken Vermutung" für eine Verknüpfung zwischen der Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU genannten Voraussetzungen mit einem der in Art. 10 der Richtlinie genannten Verfolgungsgründe sowie an deren Widerlegung zu stellen seien.

BVerwG lässt Revision zur Auslegung von EuGH-Entscheidung zu Wehrdienstverweigerung zu: Mit Beschlüssen vom [20. Juli 2021 \(Az. 1 B 26.21\)](#) und vom [22. Juli 2021 \(Az. 1 B 28.21\)](#) hat das Bundesverwaltungsgericht in zwei Verfahren die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen, in denen es letztlich um den Umgang mit dem Urteil des [Europäischen Gerichtshofs vom 19. November 2020 \(Rs. C-238/19\)](#) geht. Im Revisionsverfahren wird es um die Frage gehen, welche Anforderungen an die Annahme einer "starken Vermutung" für eine Verknüpfung zwischen der Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95/EU (§ 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG) genannten Voraussetzungen mit einem der in Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU (§ 3a Abs. 3 i.V.m. § 3b AsylG) genannten Verfolgungsgründe – sowie deren Wi-

derlegung - zu stellen sind und welche Bedeutung einer solchen "starken Vermutung" im Rahmen der richterlichen Überzeugungsbildung (§ 108 Abs. 1 VwGO) zukommt.

BVerwG zu Anforderungen an wirtschaftliche Lebensverhältnisse am Ort des internen Schutzes: Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Urteilen vom 24. Juni 2021 ([Az. 1 B 27.20](#) und [Az. 1 C 54.20](#)) zu den Anforderungen an die wirtschaftlichen Lebensverhältnisse am Ort des internen Schutzes (§ 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG) an seiner Rechtsprechung festgehalten, dass eine Niederlassung am Ort des internen Schutzes nicht nur dann zumutbar sei, wenn der Schutzsuchende dort über die Befriedigung seiner elementarsten Bedürfnisse hinaus (Maßstab des Art. 3 EMRK) gemäß den höheren Anforderungen des § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG sein Existenzminimum auf Dauer werde sichern können, und sieht keinen Anlass für eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof. Auf den Einwand, der Kläger habe an seinem Herkunftsort in gesicherten materiellen Verhältnissen gelebt, sodass seine individuellen Lebensverhältnisse gerade nicht von großer Armut geprägt gewesen seien, komme es weder für die Zumutbarkeit des internen Schutzes noch für den Maßstab an, ob am Ort des internen Schutzes ein für die allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland "(relativ) normales Leben" zu führen sei.

2. Asylverfahren

EGMR erlässt erneut vorläufige Maßnahme gegen Polen: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat laut [Pressemitteilung vom 28. September 2021](#) bereits am 27. September 2021 eine im August gegen Polen erlassene vorläufige Maßnahme verlängert und weitere vorläufige Maßnahmen gegen Polen erlassen, die die Situation von sich an der polnisch-weißrussischen Grenze befindenden Asylsuchenden betreffen. Polen habe die Beschwerdeführer weiterhin zu versorgen und müsse außerdem sicherstellen, dass sie mit ihren Anwälten Kontakt aufnehmen könnten; sofern sich die Beschwerdeführer bereits in Polen befänden, dürften sie nicht nach Weißrussland zurückgeschoben werden.

EuGH zur Zulässigkeit von Folgeanträgen: Mit [Urteil vom 9. September 2021 \(Az. C-18/20\)](#) hat der Europäische Gerichtshof Art. 40 der Asylverfahrens-Richtlinie 2013/32/EU ausgelegt. Danach sei die Wendung „neue Elemente oder Erkenntnisse“, die „zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind“, im Sinne von Art. 40 der Richtlinie so auszulegen, dass sie sowohl Elemente oder Erkenntnisse umfasse, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den früheren Antrag auf internationalen Schutz eingetreten seien, als auch Elemente oder Erkenntnisse, die bereits vor Abschluss dieses Verfahrens existierten, aber vom Antragsteller nicht geltend gemacht wurden; außerdem dürfe ein Mitgliedstaat, der keine Sondernormen zur Umsetzung dieser Bestimmung erlassen habe, nicht in Anwendung der allgemeinen Vorschriften über das nationale Verwaltungsverfahren die Prüfung eines Folgeantrags in der Sache ablehnen, wenn die neuen Elemente oder Erkenntnisse, auf die dieser Antrag gestützt werde, zur Zeit des Verfahrens

über den früheren Antrag existierten und in diesem Verfahren durch Verschulden des Antragstellers nicht vorgebracht wurden.

Verletzung rechtlichen Gehörs durch Ablehnung einer Terminsverlegung: Das Oberverwaltungsgericht Bautzen hat mit [Beschluss vom 8. September 2021 \(Az. 6 A 743/19.A\)](#) in einem asylgerichtlichen Verfahren auf Zulassung der Berufung eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darin gesehen, dass einem begründeten Antrag des Prozessbevollmächtigten der Kläger auf Terminsverlegung nicht stattgegeben wurde. Liege ein erheblicher Grund für eine Terminsänderung im Sinne von § 173 VwGO in Verbindung mit § 227 ZPO vor, müsse ein anberaumter Termin verlegt werden und dürfe nicht in Abwesenheit des Prozessbevollmächtigten verhandelt werden.

Unrechtmäßige Bejahung der Wirksamkeit einer fiktiven Klagerücknahme: Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit [Beschluss vom 26. August 2021 \(Az. 3 N 110/21\)](#) die Berufung gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) zugelassen, weil der Kläger hinreichend dargelegt habe, dass das Verwaltungsgericht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 138 Nr. 3 VwGO, § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG) verletzt habe, indem es zu Unrecht die Wirksamkeit einer fiktiven Klagerücknahme gemäß § 81 Satz 1 AsylG bejaht habe. Aus der Übersendung einer Mitteilung der Ausländerbehörde, dass der Kläger nicht mehr in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet und sein derzeitiger Aufenthalt nicht bekannt sei, ließen sich bei einer Gesamtschau sämtlicher Umstände des Einzelfalls keine berechtigten Zweifel am Fortbestand des Rechtsschutzinteresses des Klägers ableiten.

Anforderungen an die asylgerichtliche Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung: In seinem [Beschluss vom 18. August 2021 \(Az. 1 B 41.21\)](#) hat das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen an die Zulassung einer Revision im asylgerichtlichen Verfahren erläutert, danach müsse es sich gerade nicht, wie im entschiedenen Verfahren, um eine Tatsachenfrage handeln, sondern um eine Rechtsfrage. Von einer Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung sei regelmäßig auszugehen, wenn eine bundesrechtliche Rechtsfrage in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte uneinheitlich beantwortet werde und es an einer Klärung des für die materiell-rechtliche Subsumtion sowie die Tatsachenfeststellung und -würdigung heranzuziehenden rechtlichen Maßstabes durch das Bundesverwaltungsgericht fehle.

Keine Zulassung der Revision bei bloß falscher Rechtsanwendung: Mit [Beschluss vom 3. August 2021 \(Az. 1 B 36.21\)](#) hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass der bloße Einwand, das Berufungsgericht habe vom Europäischen Gerichtshof aufgestellte Maßstäbe nicht berücksichtigt, nicht zur Zulassung der Revision im Asylverfahren führe. Weder der Vortrag, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt tatsächlich oder rechtlich falsch gewürdigt, noch der Einwand, das Berufungsgericht sei von einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs abgewichen, sei nach § 132 VwGO für die Zulassung der Revision erheblich.

3. Aufenthaltsrecht

Keine Verfahrensduldung bei § 25a Abs. 2 AufenthG und § 25b AufenthG: Das Oberverwaltungsgericht Bautzen hat in seinem [Beschluss vom 13. September 2021 \(Az. 3 B 295/21\)](#) die Voraussetzungen einer Verfahrensduldung bei Anträgen auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a Abs. 2 AufenthG und § 25b AufenthG erläutert. Eine solche Duldung scheidet zwar grundsätzlich aus, sofern keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG eintrete, könne jedoch in besonderen (hier nicht vorliegenden) Konstellationen aber dennoch in Frage kommen.

Erfüllung der Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG und faktische Inländer: In seinem [Beschluss vom 6. September 2021 \(Az. 3 A 419/18\)](#) hat das Oberverwaltungsgericht Bautzen ausgeführt, dass allein das Erfüllen der in § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG genannten Voraussetzungen einen Ausländer noch nicht zu einem "faktischen Inländer" werden lasse. Insofern sei daraus für einen Anspruch aus § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 EMRK aufgrund der unterschiedlichen Normzwecke der Vorschriften kein unverhältnismäßiger Eingriff in sein Recht auf Privatleben nach Art. 8 EMRK abzuleiten.

Kein Anspruch auf Beförderung nach Deutschland oder Visum für Personenschützer des afghanischen Präsidenten: Mit [Beschluss vom 26. August 2021 \(Az. 6 L 295/21\)](#) hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren einen Anspruch von Personenschützern des ehemaligen afghanischen Präsidenten auf Beförderung nach Deutschland und auf Erteilung von Visa für die Einreise abgelehnt. Ein Anspruch auf Beförderung ergebe sich insbesondere nicht aus dem Konsulargesetz, ein Anspruch auf Visumserteilung gemäß § 22 AufenthG folge nicht aus einer Ermessensreduzierung im Wege einer Selbstbindung der Verwaltung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, weil es sich bei den Antragstellern nicht um ehemalige Ortskräfte bzw. deren Familienangehörige handele.

Rechtsschutzinteresse für Eilrechtsschutz auf Erteilung einer Duldung: Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg hat mit [Beschluss vom 20. August 2021 \(Az. 2 M 89/21\)](#) entschieden, dass das Rechtsschutzinteresse eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers für einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO, ihm eine Duldung gemäß § 60a AufenthG zu erteilen, erst mit einer unmissverständlichen Anerkennung seines Rechtsanspruchs auf weitere Duldung durch die zuständige Ausländerbehörde entfalle. Es folge im Regelfall aus der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG, dass der betroffene Ausländer jederzeit ein rechtliches Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung besitze, mit der die Abschiebung vorläufig untersagt werde.

Prüfung familiärer Bindungen beim Familiennachzug: Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat mit [Beschluss vom 20. August 2021 \(Az. 11 S 41/20\)](#) die Anforderungen an einen Familiennachzug nach § 27 AufenthG klargestellt. Dabei dürfe ein Aufenthaltstitel zum Familiennachzug eines Drittstaatsangehörigen zu einem im Bundesgebiet lebenden

Drittstaatsangehörigen insbesondere nur dann erteilt werden, wenn das Bestehen der nach Art. 2 Buchst. d und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86/EG erforderlichen tatsächlichen familiären Bindungen aufgrund einer individuell vorgenommenen Prüfung positiv festgestellt werden könne.

Familiennachzug bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte: Der VGH Mannheim hat in seinem [Beschluss vom 17. August 2021 \(Az. 11 S 42/20\)](#) das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte im Sinne von § 36 Abs. 2 AufenthG und einen daraus folgenden Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum Familiennachzug in einem Fall bejaht, in dem es um pflegebedürftige nahe Verwandte eines in Deutschland lebenden Ausländers ging. Dabei sei es nicht erheblich, ob es sich um Mitglieder der Kernfamilie des Ausländers handele, ob die häusliche Pflege der Kläger vollständig durch Dritte erbracht werden könnte und ob dies auch im Heimatland der Kläger möglich wäre.

Keine Zulassung der Revision in Hinblick auf Verbrauch eines Ausweisungsgrunds: In seinem [Beschluss vom 21. Juli 2021 \(Az. 1 B 29.21\)](#) hat das Bundesverwaltungsgericht die an den Verbrauch einer Ausweisungsgrunds zu stellenden Anforderungen klargestellt. Insbesondere dürften Ausweisungsgründe einem Ausländer nur dann und so lange entgegengehalten werden dürfen, als sie noch aktuell und nicht verbraucht seien bzw. die Ausländerbehörde auf ihre Geltendmachung nicht ausdrücklich oder konkludent verzichtet habe; der dem Ausländer durch Verbrauch bzw. Verzicht vermittelte Vertrauensschutz stehe jedoch unter dem Vorbehalt, dass sich die für die behördliche Entscheidung maßgeblichen Umstände nicht änderten.

4. Aufnahmebedingungen

EGMR: Vorläufige Maßnahme gegen Griechenland zu Aufnahmebedingungen: Laut einer [Pressemitteilung des Legal Centre Lesbos vom 22. September 2021](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 30. August 2021 eine einstweilige Maßnahme gegen Griechenland erlassen, die das Land dazu verpflichtet, für den besonders schutzbedürftigen Beschwerdeführer in Anbetracht seines Gesundheitszustandes angemessene Aufnahmebedingungen und medizinische Versorgung sicherzustellen. Der Asylantrag des Beschwerdeführers war zuvor von den griechischen Behörden abgelehnt worden, weil er aus einem sicheren Drittstaat, nämlich der Türkei, nach Griechenland eingereist war.

EGMR hebt Eilbeschluss zu Flüchtlingen an lettischer Grenze auf: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat laut seiner [Pressemitteilung vom 15. September 2021](#) die vorläufigen Maßnahmen aufgehoben, die er am 25. August im [Verfahren 42165/21 \(Ahmed u.a. gegen Lettland\)](#) erlassen hatte. Aus der Gruppe der insgesamt 41 Beschwerdeführer hätten 11 Personen aus humanitären Gründen nach Lettland einreisen können, die übrigen Beschwerdeführer schienen sich nicht mehr an der Grenze aufzuhalten, so der Gerichtshof.

5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

EGMR hebt vorläufige Maßnahme gegen Litauen auf: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat laut [Pressemitteilung vom 29. September 2021](#) entschieden, seine Anfang September im Verfahren A.S. u.a. gg. Litauen (Az. 44205/21) gegen Litauen erlassene vorläufige Maßnahme, in der es um an der litauisch-weißrussischen Grenze gestrandete Asylsuchende ging, nicht zu verlängern. Die Beschwerdeführer befänden sich auf litauischem Gebiet und die litauische Regierung habe zugesichert, sie bis zum Abschluss ihrer Asylverfahren nicht abzuschieben.

EGMR-Eilbeschluss zu Flüchtlingen an litauisch-belarussischer Grenze: Mit [Beschluss vom 8. September 2021 \(Az. 44205/21\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine vorläufige Maßnahme gegen Litauen erlassen, die bis zum 29. September 2021 die Zurückschiebung von fünf afghanischen Asylsuchenden nach Belarus verbietet. Die Asylsuchenden halten sich an der litauisch-belarussischen Grenze auf, befinden sich aber nach eigenen Angaben bereits auf litauischem Gebiet.

Befristung eines abschiebungsbedingten Einreise- und Aufenthaltsverbots bei Berufsausbildung während des asylgerichtlichen Verfahrens: Das Bundesverwaltungsgericht hat in [zwei Urteilen vom 7. September 2021 \(Az. 1 C 46.20 u. 1 C 47.20\)](#) entschieden, dass nicht schon die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet durch den Ausländer während des asylgerichtlichen Verfahrens fristverkürzend für die Bemessung der Dauer eines abschiebungsbedingten Einreise- und Aufenthaltsverbots zu berücksichtigen sei, sondern erst deren erfolgreicher Abschluss. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung dieser Frage sei dabei der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 AsylG), wird die Ausbildung erst danach abgeschlossen, sei der Ausländer darauf zu verweisen, nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 Satz 1 AufenthG die Verkürzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots bei der dann zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

Rechtswidrigkeit der Abschiebungshaft, wenn Anwalt an Anhörung nicht teilgenommen hat: Der Bundesgerichtshof hat mit [Beschluss vom 31. August 2021 \(Az. XIII ZB 58/20\)](#) in Erinnerung gerufen, dass Abschiebungshaft rechtswidrig ist, wenn ein Rechtsanwalt dem Haftgericht die Vertretung des betroffenen Ausländers angezeigt hat, das Gericht die Anhörung aber gleichwohl ohne Teilnahme des Rechtsanwalts durchführt. Dies verletze den Grundsatz des fairen Verfahrens, so der BGH, auf eine Kausalität für die Anordnung der Haft komme es nicht an.

Zwangswise Durchsetzung einer Verpflichtung zur Vorsprache bei einer Expertendelegation: Der Verwaltungsgerichtshof München hat mit [Beschluss vom 30. August 2021 \(Az. 19 C 21.1861\)](#) zur Rechtsnatur der zwangsweisen Durchsetzung einer Verpflichtung zur Vorsprache bei einer Expertendelegation und zur Auslegung von § 82 Abs. 4 AufenthG Stellung genommen. Eine Vorführung vor eine Expertendelegation stelle keine Freiheitsentziehung i.S.d. Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG dar; bei der Bezugnahme auf § 40 BPOlG

in § 82 Abs. 4 Satz 3 AufenthG handele es sich um eine Rechtsgrundverweisung, die das Vorliegen einer Freiheitsentziehung voraussetze.

Anforderungen an Verfassungsbeschwerden gegen Abschiebungshaft: In zwei Beschlüssen vom 8. August 2021 ([Az. 2 BvR 727/20](#) und [Az. 2 BvR 2038/19](#)) hat das Bundesverfassungsgericht die an Verfassungsbeschwerden gegen Abschiebungshaft zu stellenden Anforderungen präzisiert, die in den konkreten Verfahren erhobenen Verfassungsbeschwerden allerdings nicht zur Entscheidung angenommen. Das Gericht hat insbesondere Ausführungen zum Verhältnis zwischen vorläufiger Haftentscheidung im Wege einer einstweiligen Haftanordnung und Hauptsacheentscheidung gemacht und klargestellt, dass zur Erschöpfung des Rechtswegs ggf. auch eine Anhörungsrüge zu erheben sei.

Keine Rechtsbeschwerde gegen klarstellenden Haftbeschluss: Der Bundesgerichtshof hat mit [Beschluss vom 20. Juli 2021 \(Az. XIII ZB 72/19\)](#) klargestellt, dass eine Rechtsbeschwerde gegen eine einstweilige Anordnung im Haftverfahren auch dann nicht zulässig ist, wenn diese Anordnung durch einen weiteren Beschluss des Haftberichts ergänzt werde. Wird eine vorläufig angeordnete Freiheitsentziehung nach persönlicher Anhörung des Betroffenen vom Amtsgericht in Gestalt eines "klarstellenden Beschlusses" aufrechterhalten, so stelle dies eine Entscheidung über die Fortdauer der vorläufigen Freiheitsentziehung gemäß § 427 Abs. 2 Halbsatz 2 FamFG und keine Entscheidung in der Hauptsache dar.

Keine Rechtsbeschwerde ohne Zulassung bei Feststellungsentscheidung nach Abschiebungshaft: Hat das Beschwerdegericht nach Erledigung einer Haftsache festgestellt, dass die Haftanordnung die Rechte des betroffenen Ausländers verletzt habe, ist gegen diese Entscheidung keine Rechtsbeschwerde zulässig, sofern das Beschwerdegericht sie nicht zugelassen hat, so der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 20. Juli 2021 \(Az. XIII ZB 9/21\)](#). Eine solche Feststellungsentscheidung des Beschwerdegerichts werde nicht von § 70 Abs. 3 FamFG erfasst, so der BGH, so dass es bei der allgemeinen Regel aus § 70 Abs. 1 FamFG bleibe.

Überlassung von Verfahrensakten bei Rechtsmitteln gegen Abschiebungshaft: Der Bundesgerichtshof hat mit [Beschluss vom 22. Juni 2021 \(Az. XIII ZB 59/20\)](#) entschieden, dass in einem Beschwerdeverfahren gegen Abschiebungshaft dem Antrag eines Verfahrensbevollmächtigten auf Überlassung von Verfahrens- und Sachakten in seine Kanzlei zu entsprechen sei, sofern die zeitlichen Umstände des Verfahrens das erlauben und dem weder akten- noch personenbezogene wichtige Gründe entgegenstünden. Die Verweigerung einer solchen Aktenüberlassung und der Verweis auf eine Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Gerichts können im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens inzident auf eine Verletzung der Rechte des Betroffenen überprüft werden; eine solche Beeinträchtigung der Rechtsstellung liege vor, wenn die Entscheidung ermessensfehlerhaft sei und dem Beteiligten faktisch die Möglichkeit nehme, von seinem

Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs Gebrauch zu machen.

Abschiebungshaft bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ermittlungen des Generalbundesanwalts:

Der Bundesgerichtshof hat mit [Beschluss vom 22. Juni 2021 \(Az. XIII ZB 83/20\)](#) festgehalten, dass eine von einem anderen EU-Staat erteilte Daueraufenthaltserlaubnis gemäß Schengener Grenzkodex dann nicht zur Einreise nach Deutschland berechtige, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit gegen den Aufenthalt der betroffenen Person vorlägen; dies gelte auch dann, wenn die Person nicht in einer nationalen Datenbank zur Einreiseverweigerung eintragen sei. Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen die Person gemäß § 129a StGB machten, so der BGH, nicht ohne weiteres Angaben dazu erforderlich, wie das aus dem Ermittlungsverfahren möglicherweise entstehende Abschiebungs- und Überstellungshindernis ausgeräumt werden könne, weil es in solchen Fällen zunächst einer Verfolgungsermächtigung gemäß § 129b Abs. 1 S. 3 StGB bedürfe.

6. Sonstiges

Flughafen-Demo gegen Sammelabschiebung: Identitätsfeststellung rechtswidrig: Laut einem Bericht der [Leipziger Zeitung vom 23. September 2021](#) hat das Verwaltungsgericht Leipzig entschieden, dass eine polizeiliche Identitätsfeststellung gegen eine Gruppe von Personen, die im Juli 2019 im Flughafen Leipzig/Halle gegen eine Sammelabschiebung protestiert hatte, rechtswidrig war. Es habe sich, so das Verwaltungsgericht, um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts gehandelt, außerdem sei der Flughafen mehrheitlich in öffentlicher Hand, so dass auch eine Beunruhigung auf das Hausrecht des Flughafens nicht zulässig sei, um eine Identitätsfeststellung zwecks Verhängung eines Hausverbots durchzuführen.

BGH zur Adoption eines volljährigen Asylsuchenden: Der Bundesgerichtshof hat sich in seinem [Beschluss vom 25. August 2021 \(Az. XII ZB 442/18\)](#) zu den an die Adoption eines volljährigen Asylsuchenden zu stellenden Anforderungen geäußert. Danach müsse zum einen die Identität des zu Adoptierenden feststehen, auch wenn es sich um einen Flüchtling handle, wobei es aber Erleichterungen bei der Beweisführung geben könne; zum anderen müsse die sittliche Rechtfertigung gemäß § 1767 BGB gegeben sein, die in der Regel ein bereits bestehendes Eltern-Kind-Verhältnis voraussetze.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Auslieferung wegen Verletzung von Art. 4 GRCh: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem [Beschluss vom 18. August 2021 \(Az. 2 BvR 908/21\)](#) einer gegen eine Auslieferung nach Rumänien gerichteten Verfassungsbeschwerde stattgegeben, weil die Auslieferung des Beschwerdeführers gegen Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) verstoßen würde. Das Gericht verwies auf seine frühere Rechtsprechung, wonach aus Art. 4 GRCh für ein mit einem Überstellungsersuchen befasstem Gericht die Pflicht folge, in zwei Prüfungsschritten von Amts wegen aufzuklären, ob die konkrete Gefahr bestehe, dass die zu überstellende Person nach einer Übergabe einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein werde: Habe das Gericht im ersten Prüfungsschritt systemische oder allgemeine Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat festgestellt, so sei es im zweiten, auf die Situation des Betroffenen bezogenen Prüfungsschritt verpflichtet, genau zu prüfen, ob es unter den konkreten Umständen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gebe, dass die gesuchte Person im Anschluss an ihre Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat aufgrund der Bedingungen, unter denen sie inhaftiert sein wird, dort einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh ausgesetzt sein werde.